

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Verkehr

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

Prangl GesmbH
Keilweg 5
3100 St. Pölten

KOS1-V-18270/095
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhko@noel.gv.at	
Fax: 02262/9025-29311	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 22 62) 9025	Durchwahl	Datum
-	Ingrid Habelt	29315		28. August 2024

Betrifft
Korneuburg, L B3, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Korneuburg:

Art der Arbeiten: Montage eines Liftschachtes im Innenhof, Einheben mittels Mobilkran

Straße: L B3, Wiener Straße 10 bis 16

Zeitraum: 18.9.2024 bis 3.10.2024

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten: Herbert Hohenauer, Tel. Nr. 0664 6183583

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektbeschreibung** sowie der angeschlossenen Projektunterlagen, welche einen wesentlichen Bescheidbestandteil darstellen und mit einer Bezugsklausel versehen sind, durchzuführen:

1- Befund

Es wurde ein Ortsaugenschein durchgeführt und eine Fotodokumentation erstellt. Im Zuge von Vorbesprechungen und Verkehrsverhandlungen wurde die Notwendigkeit der Erstellung eines Verkehrsführungsplanes mehrfach deutlich

gemacht. Die LB3 ist eine wesentliche Verbindung im Zentralraum der Stadt Korneuburg. Diese Landesstraße hat auch eine sehr hohe Verkehrsbedeutung von annähernd 20.000 Fahrzeugen pro Tag.

Durch das Einheben des Liftschafes in ein mehrstöckiges Gebäude ist aufgrund der Ausmaße des Kranes, des Auslegers und der Aufständigung eine Totalsperre des LB3 laut Antrag des Projektwerbers erforderlich.

Im Email vom 26.08.2024 konkretisiert der Projektwerber die möglichen Termine für die Totalsperre:

- KW 38, Mi 18. – Do. 19.9.2024
- KW 39, Mi 25. – Do. 26.9.2024
- KW 40, Mi 2. – Do. 3.10.2024

Die Totalsperre ist für einen Tag vorgesehen.

Der gesamte Verkehr soll grundsätzlich über den Wiener Ring und den Dr. Max Burghardt Ring erfolgen, während die LB3 gesperrt ist. Dies wird durch Verkehrszeichen und zusätzlich jedenfalls notwendige Scherengitter verdeutlicht. Die Zufahrt zum Hauptplatz ist gestattet, auf die Sperre der Durchfahrt wird gesondert mehrfach hingewiesen.

Auf den Vorwegweisern wird zusätzlich auf die Umleitung für LKW über den Wiener Ring und den Dr. Max Burghardt Ring verwiesen.

Für Fahrzeuge unter 3,5 Tonnen besteht eine separate Umleitung zum Hauptplatz von Stockerau und von Wien her. Diese Umleitung gilt für PKW und Fahrrad.

Der Linienbusverkehr ist betroffen. Alle Haltestellen Hauptplatz in beiden Fahrtrichtungen sind gesperrt. Die Haltestellen werden zum Bahnhof Korneuburg verlegt.

Es liegt ein Verkehrsführungsplan „Montage eines Liftschachtes“, erstellt von Projekt Wasser, datiert mit 2.8.2024 vor.

2- Gutachten

Aus verkehrstechnischer Sicht stellt die Totalsperre einer wesentlichen Verkehrsverbindung im Zentralraum der Stadtgemeinde Korneuburg eine wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrsflusses dar. Aufgrund der hohen Verkehrsbedeutung der LB3 in diesem Abschnitt, muss nun der gesamte Verkehr über den Wiener Ring und den Dr. Max Burghardtring geführt werden, wobei eine Selektion der Teilströme des Durchzugsverkehrs und des Verkehrs zum Hauptplatz durch Vorwegweiser erfolgt.

Die Umleitungsstrecken durch den Hauptplatz sind nicht LKW befahrbar, da augenscheinlich keine ausreichenden Kurvenradien für LKW vorhanden sind. Die Umleitungsstrecke durch den Hauptplatz führt großteils über Parkplätze. Das Verkehrsaufkommen in diesen Bereichen wird während der Umleitung stark erhöht und Fehlfahrten sind nicht auszuschließen. Durch das Ein- und Ausparken ist die gesamte Fahrbahn innerhalb der Parkplätze blockiert, was zu Rückstau der Durchfahrenden Fahrzeug führen wird.

Gleichzeitig wurde vom Projektwerber klargestellt, dass das Einheben des Kranes nur von der LB3 möglich ist und eine Vollsperrung der LB3 in diesem Abschnitt erforderlich ist.

Aus verkehrstechnischer Sicht ist zur Durchsetzung der seitens Projekt Wasser geplanten Verkehrsführung jedenfalls die Sicherung der Kreuzungen Wiener Ring/

Wienerstraße, Stockerauer Straße/ Dr. Karl Liebleitner Ring durch Personen mit Verkehrsregler Ausbildung erforderlich, um insbesondere den LKW Verkehr richtig zu leiten.

Im Verkehrsführungsplan ist auf den Vorwegweisern das neue Datum der Bauarbeiten einzutragen.

Bei projekt- und beschreibungsgemäßer Ausführung sowie Vorschreibung nachstehender Auflagen sind (daher) aus verkehrstechnischer Sicht die mit dem Betrieb der Baustelle verbundenen Beeinträchtigungen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs voraussichtlich nicht als wesentlich im Sinne des § 90 STVO 1960 anzusehen.

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u.dgl.) standfest abzuschränken.
2. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
3. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrgung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß RVS 15.04.21 (mind. 1,0 kN/m) zu erfolgen.
4. Bei Verlegung des Gehsteiges / Radweges auf einen Fahrstreifen ist in Fahrtrichtung des Fahrzeugverkehrs gesehen vor dem Beginn eine Absicherung durch Fahrzeugrückhaltesysteme mit einer Mindestlänge von 6 m zuzüglich Verziehung anzubringen.
5. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
6. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
7. Sollte entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
8. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen.
 Diese Maßnahmen haben auch als Staubschutz zu wirken.
9. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
10. Wird die Verkehrsregelung in einer Engstelle durch eine Verkehrslichtsignalanlage vorgeschrieben, so hat die Planung und Ausführung gemäß ÖNORM V 2006 zu erfolgen.

11. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
12. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
13. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14).
14. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
15. Personen, die außerhalb des abgeschränkten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
16. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
17. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so
 - sind sie zu entfernen
 - sind sie durch eine vorübergehende Bodenmarkierung zu ersetzen
 - × ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ (als Text oder als Symboldarstellung) auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
18. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
19. Die verantwortliche Person Herbert Hohenauer /Tel. 0664/ 6183583 für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
20. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
21. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
22. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
23. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

24. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.

25. Die Arbeiten sind

- innerhalb _____ in einem Zug durchzuführen.
- die Arbeiten sind von _____ bis _____ durchzuführen.
- × wie im Befund beschrieben durchzuführen.

26. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:

- auf der gesamten Fahrbahn
- auf zwei Fahrstreifen (Breite mindestens 5,50 / m)
- auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 2,75 / m, Länge m / maximal 50 m)
- × auf Umleitung wie im Befund beschrieben

27. Der Fußgänger-/ Radverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind:

- × auf den vorhandenen Gehsteigen / Gehwegen / Radverkehrsanlagen
- auf einem mindestens m breiten Gehsteigstreifen
- auf einer mindestens m breiten Radverkehrsanlage
- auf einem mindestens m breiten entsprechend abgeschränkten und geeigneten Ersatzgehsteig/Ersatzradverkehrsanlage
- durch Umleitung auf den gegenüberliegenden freien Gehsteig / Gehweg / Straßenrand
- × durch Umleitung des Radverkehrs auf der Strecke: siehe Verkehrsführungsplan

28. Die geänderte Führung des Gehsteiges / Gehweges / Radweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr standfest abzuschränken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschränkung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.

29. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch:

- unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich in der Zeit von bis
- × Umleitung wie im Befund beschrieben

30. Die Haltestelle Hauptplatz des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs ist aufzulassen und zur Ersatzhaltestelle Bahnhof zu verlegen:

31. Von der Einrichtung der Ersatzhaltestelle und/oder der Umleitungsstrecke sowie von der Rückverlegung sind die Linienbetreiber mindestens 14 Werktage vorher nachweislich in Kenntnis zu setzen.

32. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZO entsprechen.
33. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
34. Ordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
35. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

35 / 1) Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)

- im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
- im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)

35 / 2) Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO)

- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

35 / 3) Hinweiszeichen (§ 53 StVO)

- im Mittelformat 1 (Freiland)
- im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

36. Beim Auftreten von winterlichen Bedingungen sind offene Künetten unverzüglich zu verschließen und derart provisorisch befahrbar zu machen, dass die problemlose Durchführung des Winterdienstes gewährleistet ist.

37. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter herzustellen.

38. Vom Beginn der Sperre sind in Kenntnis zu setzen:

- × die örtliche Einsatzzentrale der Feuerwehr
- × die örtliche Einsatzzentrale der Rettung
- × die betroffenen Anrainer
- die Firma _____
-
-

39. Aus Anlass der Arbeiten

- × auf / neben der LB3. Straße

von km bis km

× von Hausnummer Wiener Straße 10 bis Hausnummer 16

von Kreuzung bis Kreuzung

von bis.....

sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der im

Regelplan

× Verkehrsführungsplan 002 Verkehrsführungsplan Prangl F01-LP1000-sig

dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - i) haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - ii) sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - iii) sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - iv) dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.
- e) Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 1, 2020 Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28 (Tel. 02952/2381) zu erwirken.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	55,50
Kommissionsgebühren, 2 Amtorgane, 2/2 Stunden a 13,80	€	55,20
Gesamtbetrag	€	110,70

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	3,90
Verhandlungsschrift	€	14,30
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	32,50

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	
---	---	--

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 143,20

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg bei der Raiffeisenbank Korneuburg, IBAN: AT98 3239 5000 0010 3820, BIC: RLNWATWWKOR, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: KOS1-V-18270/095
GF 2024/21303
Gesamtbetrag: € 143,20
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 090240213035

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung und unter Zugrundelegung des Gutachtens des Amtssachverständigen erteilt

werden. Die Auflagen waren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

5. An die Stadtgemeinde Korneuburg, Hauptplatz 39, 2100 Korneuburg

-
1. Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28, 2020 Hollabrunn
 2. Straßenmeisterei Korneuburg, Kleinengersdorfer Straße 35, 2100 Korneuburg
 3. Polizeiinspektion Korneuburg, Donaustraße 62, 2100 Korneuburg
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen

Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.

4. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
6. Dr. Richard Linien GmbH & Co KG, Stromstraße 11, 1200 Wien
7. Österreichische Postbus AG, Verkehrsstelle Hollabrunn, Industriestraße 12, 2020 Hollabrunn
8. Österreichische Postbus AG, VS Huetteldorf
9. Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH, Europaplatz 3/3, 1150 Wien
10. Wirtschaftskammer NÖ, Bezirksstelle Stockerau, Neubau 1-3, 2000 Stockerau
11. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wiener Straße 24, 2100 Korneuburg
12. Bezirksbauernkammer Korneuburg, Leobendorfer Straße 74, 2100 Korneuburg
13. Bezirkspolizeikommando Korneuburg, Donaustraße 62, 2100 Korneuburg

Der Bezirkshauptmann

Mag. S t r o b l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Verkehr

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOS1-V-18270/095
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhko@noel.gv.at	
Fax: 02262/9025-29311	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Ingrid Habelt

(0 22 62) 9025

Durchwahl
29315

Datum

28. August 2024

Betrifft

Korneuburg, L B3, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg verordnet gemäß § 43 Abs 1a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L B3 im Bereich von Wiener Straße 10-16 im Gemeindegebiet von Korneuburg, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen ab 18.9.2024 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 3.10.2024:

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der im

Verkehrsführungsplan 002-Prangl-SP-08-24-2001-F01 vom 2.8.2024

dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. S t r o b l